

jährigen Kinder auf der Grundlage der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts sind nach wie vor in jedem Einzelverfahren voll auszuschöpfen.

Nicht zuletzt mit der Übertragung des Erziehungsrechts im Ehescheidungsverfahren wird über die weitere Erziehung der Kinder zu sozialistischen Persönlichkeiten entschieden. Deshalb darf dieser Teil des Verfahrens nicht routinemäßig behandelt werden. Die Gerichte müssen sich gründlich mit der gesellschaftlichen Verantwortung der Eltern gegenüber ihren Kindern befassen und diese zum Gegenstand der Erörterung machen. Das gehört zur gesetzlich vorgeschriebenen umfassenden Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens.

Differenzierte Anwendung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit

Im Programm der SED heißt es: „Die strikte Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit erfordert, Verletzungen des Rechts in gebührender Weise zu ahnden.“/18/ Aus dieser Formulierung, die auf die Notwendigkeit der Differenzierung in der Strafpolitik hinweist, ergibt sich für die Gerichte die Pflicht, mit größter Sorgfalt zu prüfen, welche Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zum Schutz der sozialistischen Ordnung, ihrer verfassungsmäßigen Grundlagen, des sozialistischen Eigentums sowie des Lebens und der Gesundheit der Bürger, zur Erziehung der Rechtsverletzer und zur Vorbeugung von Straftaten erforderlich sind.

Grundsätzlich sind gegenüber Personen, die keine schwerwiegenden Straftaten, insbesondere erstmalig derartige Handlungen begangen haben, in breitem Maße die Möglichkeiten zum Ausspruch von Strafen ohne Freiheitsentzug zu nutzen. Dabei sollte stets beachtet werden, daß der Anwendung der Verurteilung auf Bewährung durch die Erweiterung der Maßnahmen zu ihrer wirksamen Ausgestaltung weitere Möglichkeiten erschlossen sind. Im Hinblick darauf, daß das Strafrechtsänderungsgesetz von 1974 entsprechend dem erreichten Stand der Bewußtseinsentwicklung unserer Werktätigen — besonders der Arbeiterklasse — auf die Ausnutzung aller gesellschaftlich-erzieherischen Potenzen orientiert, sollte sorgfältig geprüft werden, in welchen Fällen an Stelle des Ausspruchs von Freiheitsstrafen bis zu etwa einem Jahr unter Nutzung der Vorzüge unserer sozialistischen Gesellschaft die Anwendung von Bewährungsverurteilungen geboten erscheint.

Unter Beachtung der Schwere der Straftat ist auch bei vorbestraften Tätern hinsichtlich der Art der erforderlichen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit besser zu differenzieren./19/ Es ist sorgfältig zu unterscheiden zwischen hartnäckigen Rückfälligen, die es beharrlich ablehnen, sich zu bessern, und solchen vorbestraften Bürgern, die Fortschritte in ihrer Lebensführung erkennen lassen (z. B. längere Zeit ordentlich arbeiten und sich ordnungsgemäß verhalten). Gegen die Erstgenannten wie auch gegen Personen, die schwere

/18/ Programm der SED, S. 43.

/19/ Vgl. hierzu z. B. OG Urteil vom 18. Dezember 1975 — 2 b Zst 35/75 - (NJ 1976 S. 339).

CHRISTOPH KAISER, Richter am Obersten Gericht

Fragen zum Neuererrecht aus der Sicht der Rechtsprechung

Die vom IX. Parteitag der SED beschlossene Direktive zum Fünfjahrplan/1976—1980 orientiert darauf, im sozialistischen Wettbewerb alle Initiativen) der Neuerer und Rationalisatoren noch energischer und planmäßiger zu fördern. Sie fordert, besondere Aufmerksamkeit der kollektiven

Straftaten begangen haben, sind konsequent die vom Gesetz vorgesehenen strengen Strafmaßnahmen anzuwenden. Gegen die anderen Vorbestraften kann beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen unter Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Ausgestaltung auch eine Verurteilung auf Bewährung ausreichend sein./20/

Zur Verstärkung des Kampfes gegen die Rückfallkriminalität sollten wir unsere Aufmerksamkeit nicht zuletzt auf eine möglichst vollständige und allseitige Aufklärung der Ursachen und Bedingungen richten, die die Begehung der wiederholten Straftaten begünstigt haben. Es sollten auch notwendige Maßnahmen ergriffen werden, falls Mängel in der Wiedereingliederung hinsichtlich der Zuweisung geeigneter Arbeit und Unterkunft bei solchen Personen in Erscheinung getreten sind.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß eine neue Strafpolitik auf keinem Gebiet der Kriminalität erforderlich ist. Es geht um eine wesentliche Verbesserung der Qualität der Arbeit und eine sorgfältig überlegte, kluge, den gewachsenen gesellschaftlichen Potenzen entsprechende Differenzierung der Strafrechtsprechung.

Sicherung der einheitlichen Anwendung des neuen Zivilrechts

Der IX. Parteitag hat das Zivilgesetzbuch als hervorragendes Beispiel für den Ausbau unserer sozialistischen Rechtsordnung hervorgehoben. Die Verantwortung der Gerichte besteht vor allem darin, durch die Rechtsprechung Maßstäbe für die eigenverantwortliche Gestaltung sozialistischer Beziehungen der Bürger und Betriebe sowie der Bürger untereinander, für sozialistische Verhaltensweisen zu setzen.

Zur Sicherung einer dementsprechenden politisch-juristisch richtigen, einheitlichen Anwendung des Zivilgesetzbuchs, vor allem im Interesse der konsequenten Verwirklichung der Hauptaufgabe, wird das Oberste Gericht Ende dieses Jahres eine Plenartagung zur Anleitung der Rechtsprechung der Bezirks- und Kreisgerichte durchführen. Diese Tagung wird sich mit Problemen des Wohnungsmietrechts, des Kaufs und der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen befassen. Damit wird inhaltlich ebenfalls dem großen Interesse der Bevölkerung für diese Fragen entsprechen, das für Untersuchungen von Arbeitsgruppen des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer bestimmend war.

Die hier dargelegten ersten Gedanken des Obersten Gerichts zur Erhöhung des Niveaus der Rechtsprechung und ihrer Leitung in Verwirklichung der Ergebnisse des IX. Parteitages der SED sollen dazu anregen, den ganzen Ideengehalt des Parteitages zu erschließen, weitere Überlegungen anzustellen, Schlußfolgerungen zu ziehen und schließlich konkrete Schritte festzulegen, die die systematische und schöpferische Umsetzung der Aufgabenstellungen des IX. Parteitages in der Rechtsprechung gewährleisten.

/20/ Vgl. dazu J. Streit, „Auf dem bewährten Kurs weiter voran! (Zum IX. Parteitag der SED)“, NJ 1976 S. 347 f.

tiven Neuerertätigkeit zuzuwenden./1/ In Übereinstimmung damit enthält die Grundorientierung für die Füh-

^{1/} Vgl. Direktive des IX. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1976-1980, Berlin 1976, S. 174.